



Aero-Club Hamburg e. V.

Vereinsatzung laut Mitgliederbeschluss vom 25.03.2009

§1 Name des Vereins

Der Verein führt den Namen Aero-Club Hamburg e.V. – nachfolgend ACH genannt - und ist am 2. September 1950 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der Nummer VR 4640 eingetragen worden.

§ 2 Sitz des Vereins

Der Sitz des Vereins ist die Freie und Hansestadt Hamburg.

§ 3 Zweck

- (1) Der Verein bezweckt die Pflege, Förderung und Ausübung des Luftsports sowie die Pflege des internationalen Luftsportgedankens. Er ist Mitglied im Deutschen Aero Club e.V. und erkennt dessen Satzungen und Ordnungen an.
- (2) Er ermöglicht seinen Mitgliedern die Ausübung des Modellflugsports, vom Freizeitsport bis hin zum Leistungssport. Dazu gehören entsprechende Schulungsangebote wie auch die Vorbereitung und Durchführung von sportlichen Wettkämpfen im Modellflug.
- (3) Er fördert und unterstützt die Jugendarbeit durch entsprechend ausgerichtete Schulungs- und Trainingsangebote für Jugendliche, die Durchführung von Jugendveranstaltungen und die Unterstützung von Jugendlichen für die Teilnahme am Wettbewerbssport.

§ 4 Neutralität

- (1) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Die Ausübung und Förderung des Luftsports erfolgt unter Ausschluss jeder politischen, konfessionellen, militärischen oder militärähnlichen Betätigung.
- (2) Parteipolitische, konfessionelle oder militärische Betätigung seiner Mitglieder innerhalb des Vereins sind nicht gestattet.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Fördermitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die den Luftsport unterstützen und / oder ausüben will.
- (3) Fördermitglieder können werden:
 - a) juristische Personen, die den ACH ideell oder materiell unterstützen wollen.
 - b) natürliche Personen, die den Luftsport nicht aktiv betreiben, aber den ACH materiell oder ideell unterstützen wollen.
- (4) Mitglieder, die sich besonders um die Belange des ACH und des Luftsports verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§6 Aufnahme und Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf deren schriftlichen Antrag. Bei Antragstellern, die nach den geltenden Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland noch nicht volljährig sind, bedarf der Eintritt in den ACH der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag, an dem der Antragsteller die Aufnahmebestätigung erhält, soweit kein anderes Eintrittsdatum vereinbart ist.

§7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- (1) durch den Tod des Mitgliedes
- (2) durch schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich.
- (3) durch Ausschluss. Der Ausschluß des Mitgliedes wird vom Vorstand beschlossen und ist dem Mitglied mit Begründung schriftlich mitzuteilen. Einspruch gegen den Ausschluß kann innerhalb v. 30 Tagen nach Erhalt des Beschlusses beim Beschwerdeausschuß eingelegt werden. Ausschlussgründe sind:
 - a) wenn das Mitglied nach der 2. schriftlichen Mahnung innerhalb eines weiteren Quartals den Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt.
 - b) wenn das Mitglied gegen die Ziele, das Interesse und die Satzung des Vereins wiederholt verstößt oder das Ansehen des Vereins in grober Weise schädigt oder in irgendeiner Weise dem Verein groben Schaden zufügt.

§8 Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen

- (1) Der Verein ist berechtigt, von seinen Mitgliedern regelmäßige Beiträge zu erheben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.
- (2) Für besondere Leistungen, die über den normalen Umfang der Mitgliedschaft hinaus gehen, können Gebühren erhoben werden. Die Gebühren werden in einer Gebührenordnung vom Vorstand festgelegt.
- (3) Bei außergewöhnlichem Finanzbedarf des Vereins oder drohender Überschuldung kann die Mitgliederversammlung eine einmalige Umlage für alle ordentlichen Mitglieder beschließen. Die Höhe der Umlage darf 100 Prozent des jährlichen Mitgliederbeitrages nicht übersteigen.
- (4) Fällige Mitgliederbeiträge, Gebühren und Umlagen werden von den Mitgliedern im Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, eine entsprechende Einzugsermächtigung zu erteilen.

§9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

§10 Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine eingezahlten Beiträge oder geleistete Sacheinlagen, auch keine Entschädigung für geleistete Sacheinlagen zurückerhalten.

§ 11 Organe des Vereins

Die Organe des ACH sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand nach § 26 BGB
- (3) Das Präsidium
- (4) Der Beschwerdeausschuss

§12 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und Organmitglieder, abweichende Amtszeit

- (1) Der 1. Vorsitzende wird für die Dauer von 3 Jahren, alle anderen Organmitglieder für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl.
- (2) Die Organmitglieder bzw. Amtsinhaber des ACH müssen bei Antritt des Amtes volljährig sein. Fördermitglieder können zu Amtsinhabern des ACH gewählt bzw. bestimmt werden, jedoch nicht ein Amt als Vorstandsmitglied nach § 26 BGB übernehmen.
- (3) Scheidet ein Organmitglied während der Amtsperiode aus oder erfolgt keine vollständige Bestellung durch das Bestellungsorgan, so kann für die verbleibende Amtsperiode durch den Vorstand eine kommissarische Berufung vorgenommen werden.
- (4) Im Falle der vorzeitigen Abberufung und der Neubesetzung von Organmitgliedern, sowie des vorzeitigen Ausscheidens von Organmitgliedern, treten die nachrückenden Organmitglieder in die Amtszeit des zu ersetzenden Organmitglieds ein. Die Amtszeit beginnt damit nicht neu zu laufen.
- (5) Im Falle von Organisationsänderungen, die im Rahmen einer Satzungsänderung vorgenommen werden, ist die Mitgliederversammlung ermächtigt, eine von der Satzung zeitlich abweichende Bestellung der betreffenden Organmitglieder vorzunehmen.
- (6) Im Falle von Organisationsänderungen, die im Rahmen einer Satzungsänderung vorgenommen werden, ist die Mitgliederversammlung ermächtigt, Organmitglieder vorzeitig abzuberaufen.

§ 13 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz

- (1) Alle Organmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig, soweit diese Satzung an anderer Stelle keine abweichenden Regelungen trifft.
- (2) Bei Bedarf können einzelne Organ- oder Verbandsfunktionen im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten des ACH gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine Tätigkeit im Rahmen des Abs. (2) trifft der Vorstand.
- (4) Im Übrigen haben die Mitglieder des ACH einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den ACH entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon.
- (5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 14 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des ACH und tritt in der Regel jährlich innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres zusammen.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung erfolgt schriftlich vom Vorstand mindestens 30 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung.
- (3) Soweit innerhalb der vorgegebenen Frist Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung gestellt werden, ist eine endgültige Tagesordnung unter Aufnahme der gestellten Anträge mindestens 10 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt zu geben.
- (4) Die Mitglieder des ACH sind berechtigt, bis zu 20 Tagen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen.
- (5) Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung ist der 1. Vorsitzende. Er kann die Leitung der Versammlung ganz oder zeitweise auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen. Auf Verlangen der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mehr als 60 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann ein anderes Mitglied als Versammlungsleiter eingesetzt werden.
- (6) Mitglieder des ACH, die zum Termin der Versammlung mindestens 14 Jahre alt sind, haben in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist mit den Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Beschlussfassung oder Wahl gestellt wird, so wird ohne weitere Beschlussfassung so verfahren.

- (9) Die Mitgliederversammlung des ACH fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit diese Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Gleiches gilt für die Wahlvorgänge.
- (10) Beschlüsse zur Änderung der Satzung benötigen eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (11) Aus wichtigem Grund können zu Beginn der Versammlung Dringlichkeitsanträge zur Aufnahme in die Tagesordnung gestellt werden. Für die Aufnahme in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (12) Die Mitgliederversammlung ist in folgenden Grundsatzangelegenheiten des ACH ausschließlich zuständig:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes;
 - b) Entlastung des Vorstandes;
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums;
 - e) Festlegung der Höhe von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen;
 - f) Entgegennahme des Kassenberichtes;
 - g) Wahl von zwei Kassenprüfern;
 - h) Wahl der Mitglieder des Beschwerdeausschusses;
 - i) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des ACH;
 - k) Beschlussfassung über eingereichte Anträge
- (13) Beschlüßfassungen der Mitgliederversammlung, Entlastungen und Wahlvorgänge werden im Versammlungsprotokoll niedergelegt. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden, ggf. dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das Versammlungsprotokoll ist allen Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des ACH erforderlich ist. Diese kann vom Vorstand oder im Rahmen eines Minderheitenverlangens von mindestens 20% aller Mitglieder des ACH nach §5 beantragt werden. Der Vorstand muss innerhalb von drei Wochen eine Entscheidung fällen und einen Termin bekannt geben.
- (2) Die Bekanntmachung und Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie der Tagesordnung erfolgt schriftlich.
- (3) Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 16 Der Vorstand nach § 26 BGB

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem 3. Vorsitzenden
 - d) dem Schatzmeister
- (2) Personalunion innerhalb des Vorstandes ist unzulässig
- (3) Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
- (4) Der ACH wird stets durch zwei Vorstandsmitglieder gem. Absatz (1) vertreten.
- (5) Die Vertretungsmacht des Vorstands gegenüber Dritten ist in der Weise beschränkt, dass in folgenden Angelegenheiten die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen ist:
 - a) Erwerb von Beteiligungen und Gesellschaftsanteilen;
 - b) Auslagerung von Aufgaben oder Teilen des ACH auf Dritte;
 - c) Eingehen von Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 10.000 € im Einzelfall.
- (6) Sitzungen des Vorstands werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder 3. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit ge-

fasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sind nur 2 Vorstandsmitglieder anwesend, können Beschlüsse nur einstimmig gefasst werden.

- (7) Beschlussfassungen des Vorstandes können auch im Umlaufverfahren per E-Mail oder im Rahmen einer Telefonkonferenz erfolgen.

§ 17 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands

- (1) Der Vorstand leitet den ACH
- (2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des ACH im Rahmen der Geschäftsführung zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Er setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um und verwaltet das Vereinsvermögen.
- (3) Die interne Aufgabenverteilung legt der Vorstand in eigener Zuständigkeit fest.
- (4) Der Vorstand kann für einzelne Fachgebiete entsprechende Fachreferate dauerhaft oder zeitweise einrichten. Er kann dazu einen Fachreferenten bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch einsetzen.
- (5) Vorstandsmitglieder können in Personalunion auch Fachreferate übernehmen.
- (6) Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet Ausschüsse einzusetzen und diesen die damit verbundene Geschäftsführung übertragen.

§ 18 Amtsenthebung von Vorstandsmitgliedern

- (1) Durch die Mitgliederversammlung können Mitglieder des Vorstandes aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung befristet oder dauerhaft von ihrem Amt entbunden werden. Ein solcher Grund liegt insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsführung, sowie bei der Gefährdung der Vereinsinteressen vor.
- (2) Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Vorstandsmitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (rechtliches Gehör). Für den Entbindungsbeschluss bedarf es einer Mehrheit von mindestens 60 % der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Die Abstimmung muss geheim erfolgen.
- (3) Das entbundene Vorstandsmitglied ist für die restliche Amtszeit kommissarisch zu ersetzen. Die Entscheidung dazu trifft die Mitgliederversammlung per einfachen Beschluss. Die Änderung ist im Vereinsregister durch den Vorstand anzumelden.

§ 19 Das Präsidium und Fachreferenten

- (1) Das Präsidium besteht aus:
 - a) den Vorstandsmitgliedern
 - b) dem Schriftführer
 - c) dem Jugendwart
 - d) dem Platzwart
 - e) dem Sportwart
 - f) dem Umweltbeauftragten
 - g) dem Fachreferenten für Öffentlichkeitsarbeit
 - h) den weiteren Fachreferenten
- (2) Fachreferate können bei entsprechendem Bedarf von der Mitgliederversammlung eingerichtet und aufgelöst werden. Zwischen den Mitgliederversammlungen kann der Vorstand Fachreferate einrichten und einen Fachreferenten kommissarisch berufen.
- (3) Fachreferenten können ihr Amt auch in Personalunion mit anderen Funktionen ausüben.
- (4) Das Präsidium ist Zuständig für die Koordination von Aufgaben des ACH, insbesondere für die Durchführung von Veranstaltungen des ACH.

§ 20 Der Beschwerdeausschuss

- (1) Der Beschwerdeausschuss besteht aus 5 Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Der Ausschuss bestimmt zu Beginn seiner Amtszeit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der die Ausschusstätigkeit koordiniert.

- (3) Der Ausschuss ist mit drei Mitgliedern beschlussfähig, Beschlüsse müssen mindestens mit 3 Stimmen gefasst werden.
- (4) Der Beschwerdeausschuss ist zuständig:
 - a) als Berufungsinstanz bei Ausschluss von Mitgliedern aus dem ACH. Seine Entscheidung ist endgültig.
 - b) Bei Streitigkeiten im Innenverhältnis zwischen Vorstand und einem oder mehreren Mitgliedern. Der Ausschuss ist gehalten, eine gütliche Einigung herbeizuführen. Ist eine gütliche Einigung nicht möglich, entscheidet der Ausschuss endgültig.
- (5) Der Beschwerdeausschuss ist nicht zuständig:
 - a) wenn die Außenvertretung des ACH durch den Vorstand betroffen ist.
 - b) Beschlüsse und Wahlentscheidungen der Mitgliederversammlung können vom Beschwerdeausschuss weder aufgehoben noch ausgesetzt werden.

§ 21 Auflösung des ACH und Vermögensanfall

- (1) Der ACH ist aufgelöst, wenn zwei Mitgliederversammlungen mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder die Auflösung des ACH beschlossen haben. Zwischen den beiden Mitgliederversammlungen muss mindestens ein Monat und dürfen höchstens drei Monate liegen.
- (2) Wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes als Liquidatoren bestellt.
- (3) Bei Auflösung des ACH fällt das Vereinsvermögen an den Hamburger Sportbund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Jugendsports zu verwenden hat.

§ 22 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

- (1) Diese Neufassung der Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 25. März 2009 in Stapelfeld beschlossen.
- (2) Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Die bisherige Satzung des DAeC in der Fassung 1992 tritt damit außer Kraft.

Ralf Rosche
1. Vorsitzender

Klaus Böckmann
2. Vorsitzender

Dirk Johannsen
3. Vorsitzender